

SATZUNG
des
German Board of Orthodontics and Orofacial Orthopedics e.V.
GBO

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "**German Board of Orthodontics and Orofacial Orthopedics e.V.**" (**GBO**) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg eingetragen unter Registernummer VR 23183 B.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Verbesserung des Standards der kieferorthopädischen Behandlung in Deutschland.

Das German Board of Orthodontics and Orofacial Orthopedics fördert Motivation und Eigeninitiative zur steten Verbesserung der Behandlungsqualität seiner Mitglieder. Dieses Ziel wird dokumentiert in der Verpflichtung der Mitglieder im Rahmen der Zertifizierung (Diplomat) ihre außerordentliche Behandlungsqualität nachzuweisen und nach außen zu verdeutlichen.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Aufnahmekriterien

Über das Verfahren zur Aufnahme von Mitgliedern sowie über die fachlichen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des GBO können nur Fachzahnärzte/innen für Kieferorthopädie / Zahnärzte für Kieferorthopädie / Kieferorthopäden sein, die im Rahmen ihrer Weiterbildung mindestens ein anerkanntes Jahr an einer deutschen Universitätsklinik oder einer vergleichbaren anerkannten

Weiterbildungsstätte (maßgeblich sind insoweit die Weiterbildungsordnungen der Landes Zahnärztekammern) absolviert haben und mindestens drei Jahre in eigener Praxis niedergelassen oder nach mindestens dreijähriger Berufsausübung als Kieferorthopäde an einer deutschen Hochschule tätig sind.

Die Mitglieder verpflichten sich zur zeitnahen Zertifizierung. Nach erfolgter Zertifizierung ist das Mitglied berechtigt den Titel "Diplomat" (§14) zu führen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das GBO. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt seine Verpflichtungen dem GBO gegenüber zu erfüllen.

Gegen den Ausschluss kann Einspruch eingelegt werden. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

der Vorstand

der Fachbeirat

die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Zwei Vorstandsmitglieder werden vom "Berufsverbandes der Deutschen Kieferorthopäden (BDK) e.V." entsandt und abberufen, zwei weitere Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand der "Deutschen Gesellschaft für Kieferorthopädie (DGKFO) e.V." entsandt und abberufen. Zwei weitere Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der zertifizierten Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den / die Vorsitzende/n und den / die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie haben Einzelvertretungsrecht.

Rechtsgeschäfte bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.

Zwei wählbare Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des

Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein wählbares Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die vier Vorstandsmitglieder, die nicht wählbar sind, können jederzeit von den Vorständen Ihrer, sie entsendenden Gesellschaften abberufen und neu bestellt werden.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Festlegung der Prüfkriterien zum Nachweis des in § 2 Abs. 2 geforderten Behandlungsstandards.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Einberufung soll die Tagesordnung enthalten.

Die Einberufungsfrist soll zwei Wochen, mindestens aber drei Tage betragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende und jeweils ein vom "Berufsverbandes der Deutschen Kieferorthopäden (BDK) e.V." sowie ein von der "Deutschen Gesellschaft für Kieferorthopädie (DGKFO) e.V." entsandtes Vorstandsmitglied anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn vier Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10

Der Fachbeirat

1. Zur Entscheidung über fachliche Fragen wird ein Fachbeirat gebildet.
2. Der Fachbeirat besteht aus mindestens sechs und höchstens neun Personen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind automatisch Mitglieder des Fachbeirates. Die weiteren

Mitglieder des Fachbeirates werden vom Vorstand benannt.

4. Mindestens zwei Mitglieder des Fachbeirates sollen Hochschullehrer sein, die an deutschen Universitäten das Fach Kieferorthopädie vertreten. Die "Deutsche Gesellschaft für Kieferorthopädie (DGKFO) e.V." hat diesbezüglich ein Vorschlagsrecht. Die Amtszeiten sind an die Legislaturperiode des Vorstandes gebunden.
5. Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte den / die Präsidentin/en, der den Vorsitz des Fachbeirates führt.
6. Der / die Präsident/in des Fachbeirates kann nicht zugleich Vorsitzende/r des German Board sein.

§ 11

Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattfinden. Sie wird von dem / der ersten oder dem / der zweiten Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von vier Wochen mittels schriftlicher Einladung einberufen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes gemäß § 7;
- d) Wahl zweier Kassenprüfer;

- e) Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages;
- f) Satzungsänderungen;
- g) Als Berufungsinstanz Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds;
- h) Auflösung des Vereins nach Maßgabe von § 17.

Die Beschlüsse werden schriftlich protokolliert.

2. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Versammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 20 vom Hundert der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen genügt eine Einberufungsfrist von drei Wochen.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der / dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Der / die Protokollführer / in wird von der / dem Versammlungsleiter/in bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sofern das Vereinsrecht oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit

einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Wahlen ist der Kandidat / die Kandidatin gewählt, der / die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist dies im ersten Wahlgang nicht der Fall, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der / die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.

§ 13

Satzungsänderung

Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Für eine Änderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 14

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird aus Mitgliedern des Fachbeirates und des Vorstandes bestellt. Sie

besteht aus vier Mitgliedern, von denen in der Regel jeweils zwei Hochschullehrer sein sollen.

Die Prüfungskommission beurteilt die zur Zertifizierung vorgelegten Falldokumentationen, nimmt die mündliche Prüfung ab und übernimmt die Stellungnahme des Vorstandes und des Fachbeirates die wissenschaftlichen Veröffentlichungen des/der Kandidaten/in betreffend.

Werden alle drei Punkte vom Kandidaten / der Kandidatin erfüllt, darf er / sie den Titel "Diplomat of the German Board of Orthodontics and Orofacial Orthopedics (GBO)" führen. Der Titel ist schildfähig. Nach Ablauf von fünf Jahren erfolgt eine Rezertifizierung durch Vorlage von wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Kasuistiken und /oder Vorträgen im Rahmen des GBO. Die Anforderungen an die Prüfungsunterlagen werden vom Vorstand spezifiziert. Sie sind in der Geschäftsstelle des GBO sowie unter www.german-board.de abrufbar.

§ 15

Geschäftsstelle

Zur laufenden Wahrnehmung der Belange des GBO (insbesondere Vorbereitung und Betreuung der Fortbildungsveranstaltungen) hat der Vorstand eine Geschäftsstelle in 10115 Berlin, Ackerstraße 3 eingerichtet. Die Kosten der Geschäftsstelle werden aus Mitgliedsbeiträgen, Tagungs- und Seminargebühren finanziert.

§ 16

Schiedsgericht

1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des GBO in Angelegenheiten des Vereins soll ein

Schiedsgericht entscheiden.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Jeder der Beteiligten wählt aus dem Kreis der Mitglieder einen Schiedsrichter, die wiederum einen Obmann aus dem Kreise der Mitglieder wählen. Kann eine Einigung über den Obmann nicht erzielt werden, so wird er vom Vorstand bestimmt.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Initiative Kiefergesundheit e.V."

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20. November 1998 errichtet und zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. April 2010.

Bonn, den 16. April 2010

.....
Dr. Gundi Mindermann

.....
Prof. Dr. Bärbel Kahl-Nieke

.....
Prof. Dr. Dr. Peter Diedrich

.....
Dr. Michael Sostmann

.....
Dr. Bernd Zimmer

.....
Dr. Stephan Pies